

Benutzungsreglement für die Schulanlagen der Einwohnergemeinde Alpnach

vom 16. August 1993

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Benutzungsgrundsätze	4
Art. 4 Aufsicht	4
Art. 5 Betriebskommission	4
II. Benutzungen	5
Art. 6 Arten	5
Art. 7 Schulische Benutzung	5
Ordentliche Belegungen	5
Art. 8 Begriff	5
Art. 9 Belegungsplan	5
Art. 10 Gesuch	
Ausserordentliche Belegungen	6
Art. 11 Begriff	
Art. 12 Gesuch	
Art. 13 Vereinbarung/Verantwortung	6
Art. 14 Prioritäten	
III. Benutzungsordnung	
1. Allgemeine Benutzungsordnung	
Art. 15 Geltungsbereich	
Art. 16 Sorgfaltspflicht	
Art. 17 Mitteilungspflicht	
Art. 18 Öffnen und Schliessen	
Art. 19 Abgabe	
Art. 20 Turnhallenordnung	
Art. 21 Aussenanlagen	
Art. 22 Parkordnung	
2. Spezielle Benutzungsordnung für ausserordentliche Belegungen	
Art. 23 Geltungsbereich	
Art. 24 Übernahme und Abgabe	
Art. 25 Einrichten	
Art. 26 Garderobe	
Art. 27 Bühne Singsaal	
Art. 28 Sicherheitsdienst	
Art. 29 Restauration	
IV. Gebühren	
Art. 30 Grundsatz	
Art. 31 Ausnahmen	
Art. 32 Gebührentarif	
Art. 33 Erhebung	
V. Schlussbestimmungen	
Haftung	
Art. 34 Benutzer	
Art 35 Finwohnergemeinde	

Art.	36	Versicherung	10
Art.	37	Widerhandlungen gegen dieses Reglement	10
Art.	38	Rechtsmittel	11
Art.	39	Inkrafttreten	11

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 28. Mai 1978 folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die schulische und ausserschulische Benutzung sämtlicher Anlagen der Schule Alpnach. Nicht inbegriffen sind die Räume des Zivilschutzes.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle, welche die Anlagen benutzen oder besuchen.

Art. 3 Benutzungsgrundsätze

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem ordentlichen Schulbetrieb. Die nichtschulische Benutzung der Anlagen wird in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen bewilligt. Ein Anspruch auf Benutzungsbewilligung besteht nicht.

Art. 4 Aufsicht

Die Aufsicht über die Benutzung der Anlagen und Räumlichkeiten obliegt einer Betriebskommission. Wer die Anlagen benutzt, hat sich an die Weisungen Abwartspersonals zu halten.

Art. 5 Betriebskommission

Der Einwohnergemeinderat wählt eine fünfköpfige Betriebskommission. Den Vorsitz dieser Kommission führt Schulpräsidentin oder der Schulpräsident.

Weiter sind in dieser Kommission vertreten:

- die Rektorin oder der Rektor
- eine Vertretung der Lehrerschaft
- eine Vertretung des Abwartspersonals
- eine Vertretung der Vereine

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Erstellung des Belegungsplanes
- b. Bewilligungserteilung für ausserschulische Benutzung
- c. Abschluss der notwendigen Benutzungsvereinbarungen
- d. Festlegen der Benutzungsgebühren
- e. Festlegen von Schadenersatz bei Beschädigungen
- f. Entzug der Bewilligungen
- g. Festlegen der Betriebseinstellung in den Schulferien

Die Betriebskommission kann einzelne dieser Aufgaben an das Schulrektorat delegieren.

Das Einfordern der Gebühren und weiterer Forderungen erfolgt durch die Gemeindekasse.

Der Betriebskommission obliegt der unmittelbare Vollzug dieses Reglements.

II. Benutzungen

Art. 6 Arten

Die Benutzungen der Schulanlagen werden unterschieden in **schulische** und **ausserschulische** Benutzungen.

Bei ausserschulischer Benutzung wird zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Belegung unterschieden.

Art. 7 Schulische Benutzung

Als schulische Benutzungen gelten alle Belegungen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb. Sie haben den Auflagen des Schulgesetzes zu entsprechen.

Ordentliche Belegungen

Art. 8 Begriff

Als ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benutzungen für Training und Proben.

Art. 9 Belegungsplan

Der Belegungsplan gilt als Bewilligung der ordentlichen Belegungen und ist jährlich auf Beginn des Schuljahres zu bereinigen.

Bei der Bereinigung des Belegungsplanes werden die Belegungen ohne vorgängigen Bericht automatisch erneuert. Aus einer bestehenden Belegung kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Im Einzelfall kann die Betriebskommission ordentliche Belegungen stunden- oder tageweise an andere Benutzer abtreten. Die betroffenen Vereine sind durch das Rektorat rechtzeitig zu informieren.

Bei veränderten Verhältnissen kann nach Rücksprache mit den Betroffenen eine zeitliche Neuverteilung vorgenommen werden.

Art. 10 Gesuch

Gewünschte Neubelegungen oder Änderungen bestehender Belegungen sind der Betriebskommission in einem schriftlichen und begründeten Gesuch zu beantragen.

Das Gesuch ist bis zum 1. Mai einzureichen.

Ausserordentliche Belegungen

Art. 11 Begriff

Als ausserordentliche Belegungen gelten einmalige Veranstaltungen, die nicht in den Belegungsplan aufgenommen werden wie Konzerte, Turniere oder Festanlässe und andere Veranstaltungen.

Art. 12 Gesuch

Für ausserordentliche Belegungen ist der Betriebskommission ein schriftliches Gesuch auf speziellem Formular, das beim Rektorat oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden kann, spätestens 8 Wochen und frühestens 12 Monate im Voraus einzureichen.

Art. 13 Vereinbarung/Verantwortung

Im Zuge der Bewilligung einer ausserordentlichen Bc1egung ist mit den Verantwortlichen eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Die Vereinbarung enthält zwingend folgende Bestimmungen:

- a. Die Unterzeichneten gehen als Verantwortliche gegenüber den Gemeindebehörden von Alpnach.
- b. Die Unterzeichneten erklären, das Benutzungsreglement zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein.

Art. 14 Prioritäten

Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag der Betriebskommission Schulanalgen, zeitlich beschränkt, für ausserordentliche Anlässe freigeben. Ein Kompensationsanspruch für Benutzer besteht nicht.

III. Benutzungsordnung

1. Allgemeine Benutzungsordnung

Art. 15 Geltungsbereich

Die allgemeine Benutzungsordnung gilt für ordentliche und ausserordentliche Belegungen.

Für schulische Benutzungen gilt sie insoweit, als keine abweichenden Bestimmungen und Weisungen bestehen.

Art. 16 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

Technischen Einrichtungen dürfen nur durch die Abwarte oder hierzu instruierte Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen dürfen nur mit Einverständnis der Abwartsleute erfolgen.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten.

Art. 17 Mitteilungspflicht

Anlässlich einer Benutzung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich den Abwartsleuten zu melden.

Wenn ausserordentliche Belegungen abgesagt werden, sind die Abwartsleute umgehend zu orientieren.

Art. 18 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die Abwartsleute, sofern der Aufsichtsperson keine Schlüssel übergeben worden sind.

Die Aufsichtsperson hat sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht und alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Art. 19 Abgabe

Die benutzen Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

Die Feinreinigung erfolgt durch die Abwartsleute.

Art. 20 Turnhallenordnung

Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Beim Wechsel von Aussenanlagen in die Turnhalle sind die Schuhe zu wechseln oder zu reinigen.

Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen. Das Bedienen der Trennwand ist Sache der verantwortlichen Leitung.

Musik- und Sprechanlagen dürfen nur durch die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter bedient werden.

Die Turngeräte sind zweckkonform und ortsgebunden zu benutzen und am Schluss zu versorgen.

Die Duschanlagen können gemäss Belegungsplan benutzt werden. Die Benutzung ist in der Regel bis 22.00 Uhr gestattet.

Art. 21 Aussenanlagen

Die Aussenanlagen stehen ausserhalb der schulischen und ausserschulischen Benutzungen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Kugel- und Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen ausgeführt werden. Die Aussenanlagen sind schonend zu behandeln. Die Rasenplätze dürfen nur bei trockenem Boden benutzt werden. Die Abwartsleute können die Anlagen bei ungünstiger Witterung sperren.

Zweckentfremdende Benutzung des Hartplatzes (roter Platz) wie Velofahren, Moped fahren usw. ist verboten.

Art. 22 Parkordnung

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Fahrverbote sind einzuhalten.

2. Spezielle Benutzungsordnung für ausserordentliche Belegungen

Art. 23 Geltungsbereich

Die spezielle Benutzungsordnung für ausserordentliche Belegungen ergänzt die allgemeine Benutzungsordnung. Hiervor darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Einwohnergemeinderates abgewichen werden.

Art. 24 Übernahme und Abgabe

Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material erfolgt zwischen den Abwartsleuten und der Aufsichtsperson.

Die Termine sind frühzeitig mit den Abwartsleuten abzusprechen.

Die Abgabe nach Belegung erfolgt nach Weisung der Abwartsleute, wobei die Feinreinigung durch diese erfolgt.

Art. 25 Einrichten

Wer die Anlagen benutzt, ist zuständig für das Einrichten und das Abräumen.

Die Abwartsleute haben jedoch Weisungsrechte bezüglich Aufstellen und Wegräumen einer allfälligen Bestuhlung. Auf Anordnung der Abwartsleute ist der Boden der benutzten Anlage zweckmässig abzudecken.

Art. 26 Garderobe

Wer die Anlagen beansprucht, ist für die Garderobe zuständig und benutzt diese auf eigene Verantwortung.

Art. 27 Bühne Singsaal

Für die Benutzung der Bühne des Singsaals muss die Bühnenmeisterin oder der Bühnenmeister oder deren Stellvertretung beigezogen werden. Im Weiteren gelten die speziellen Weisungen für die Benutzung der Bühne.

Art. 28 Sicherheitsdienst

Wer die Anlagen für Grossveranstaltungen benutzt, muss auf Anordnung der Betriebskommission einen Sicherheits- und Parkdienst aufziehen.

Art. 29 Restauration

Das Einholen der notwendigen Bewilligung ist Sache der Benutzer.

1. Sporthalle

In der Sporthalle wird keine Bewilligung für das Führen eines Restaurationsbetriebes erteilt.

Im Foyer beim Eingang in die Sporthalle, ist die Abgabe von Getränken und einfachen Esswaren möglich. Getränke und Esswaren dürfen nicht in der Halle oder auf der Zuschauerpassage konsumiert werden.

2. Turnhalle

In der alten Turnhalle ist das Betreiben einer Festwirtschaft in begründeten Fällen für Ortsvereine möglich.

3. Singsaal

Im Singsaal wird das Betreiben einer Festwirtschaft untersagt. Der Einwohnergemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

4. Milchsuppe

In der Milchsuppe ist unter folgenden Bedingungen das Betreiben eines einfachen Restaurationsbetriebes möglich

- Veranstaltungen mit karitativem Charakter
- Veranstaltungen, die standortgebunden sind (Sport)
- Veranstaltungen der Schule

Auf begründetes Gesuch hin kann der Einwohnergemeinderat weiteren Interessenten die Bewilligung für das Betreiben eines Restaurationsbetriebes erteilen. Nicht bewilligt werden Familienfeste, Klassenzusammenkünfte, Firmen- und andere Veranstaltungen etc. verbunden mit einem Essen.

Die Bewilligung für die Benutzung des Milchsuppenlokals ist auf spätestens 24.00 Uhr begrenzt.

IV. Gebühren

Art. 30 Grundsatz

Die ausserschulische Benutzung der Schulanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich aus der Miete der Anlagen und der Entschädigung an die Abwartsleute zusammen. Im Grundtarif ist die Entschädigung der Abwartsleute enthalten.

Der Einwohnergemeinderat setzt die Gebühren fest, überprüft diese jährlich und nimmt notwendige Anpassungen vor.

Art. 31 Ausnahmen

Für die ordentliche (regelmässige) Belegung durch Alpnacher Vereine, bei rein karitativen Veranstaltungen und bei Benutzung der Räumlichkeiten als Probelokal sind keine Gebühren zu entrichten.

Der Bürger-· und Kirchgemeinde stehen die Räumlichkeiten für ihre Gemeindeversammlungen ebenfalls kostenlos zur Verfügung.

Der Einwohnergemeinderat kann in weiteren Fällen auf Gesuch hin Gebühren reduzieren oder erlassen.

Die Betriebskommission kann bei mehrtägigen Benutzungen, namentlich bei Kursen, Lagern und Ausstellungen, mit den Benutzern eine Pauschale vereinbaren.

Art. 32 Gebührentarif

Die Gebühren werden durch den Einwohnergemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

Art. 33 Erhebung

Die Gemeindekasse stellt die Gebühren schriftlich in Rechnung. Sie sind vor dem Anlass zu bezahlen.

V. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 34 Benutzer

Die Benutzer haften für sämtliche Schäden, die aus der Benutzung entstanden sind. Alle Schäden sind sofort den Abwartsleuten zu melden. Diese orientieren die Betriebskommission. Schäden dürfen nur durch die Abwartsleute oder durch Fachpersonen behoben werden.

Art. 35 Einwohnergemeinde

Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 36 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer.

Art. 37 Widerhandlungen gegen dieses Reglement

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen sich darauf stützende Anordnungen der Verwaltungsorgane kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.

Art. 38 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der Betriebskommission kann beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Beschwerden sind innert 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Benutzungsreglement für die Sportanlagen vom 6. November 1989 und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Alpnach, 16. August 1993

Namens des Einwohnergemeinderates Der Gemeindepräsident Niklaus Bleiker Der Gemeindeschreiber Alois Vogler

Ablauf der Referendumsfrist Die Referendumsfrist ist am 8. November 1993 unbenützt abgelaufen.

Alpnach, 23. November 1993, Gemeindekanzlei Alpnach Der Gemeindeschreiber Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 23. November 1993 Namens des Regierungsrates Der Landschreiber Urs Wallimann